

Satzung

Fußball-Scouting Verband (FSV)

Der Verband tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde ausschließlich und einheitlich die männliche Form gewählt.

Inhaltverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Verbandes, allgemeine Grundsätze.....	2
B. Mitgliedschaft	3
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Beitragsleistungen	5
§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Verbandsstrafen und Ordnungsmittel	8
§ 9 Datenschutz.....	8
C. Organe des Verbands	9
§ 10 Verbandsorgane.....	9
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Vorstand.....	14
§ 13 Verbandsausschuss.....	16
§ 14 Aufnahmeausschuss.....	17
§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer.....	18
§ 16 Ressorts.....	18
D. Schlussbestimmungen	19
§ 17 Sonstige Bestimmungen	19

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) *Name:* ¹Der Verband trägt den Namen „Fußball-Scouting Verband“. ²Der Verband führt auch die Abkürzung „FSV“.
- (2) *Eintragung:* ¹Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) *Sitz:* Der Verband hat seinen Sitz in [München].
- (4) *Geschäftsjahr:* Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Verbandes, allgemeine Grundsätze

- (1) *Zweck:* ¹Der Verband verfolgt unter Wahrung der in § 2 Abs. 3 genannten Grundsätze den Zweck, die gemeinschaftlichen Belange von Fußballscouts sowie weiteren mit der Talentsichtung und Entwicklung von Fußballspielern betrauten Berufen (u.a. Trainer, Kaderplaner, Technische Direktoren und Sportdirektoren) wahrzunehmen sowie deren Aus- und Fortbildung und Vernetzung untereinander zu fördern. ²Der Verband setzt sich insbesondere für die Etablierung des Berufsbildes des Fußballscouts, einschließlich der Schaffung ethischer Standards, sowie die Professionalisierung der damit in Zusammenhang stehenden Arbeitsbedingungen ein.
- (2) *Tätigkeiten des Verbandes:* ¹Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von Aus- und Fortbildungsleistungen und Nachwuchs-Programmen für Berufseinsteiger und Hochschulabsolventen, die Beratung in beruflichen Fragen sowie die Organisation von Kongressen, Tagungen und sonstigen der Vernetzung dienenden Veranstaltungen. ²Die Tätigkeit des Verbandes ist grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. ³Es erfolgt weder eine unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. ⁴Die Ausführung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten kann durch Beschluss des Vorstandes an Organisationen übertragen werden (z.B. eine Scouting-Akademie). ⁵An solchen Organisationen kann sich der Verband beteiligen.
- (3) *Allgemeine Grundsätze:* ¹Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. ²Er tritt für die Gleichstellung aller Menschen, insbesondere der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. ³Jedes Amt im Verband ist vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich. ⁴Die Verbandsmitglieder treten verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen ebenso entschieden entgegen wie rassistischen, gewaltverherrlichenden und politisch extremistischen Auffassungen.
- (4) *Vergütung und Aufwendungsersatz:* ¹Alle Ämter im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Die Vorstand kann jedoch beschließen, dass Personen, die sich in einem Verbandsamt engagieren, im Rahmen der haushaltsrechtlichen und steuerlich zulässigen Möglichkeiten des Verbands einen pauschalierten Aufwendungsersatz erhalten. ³Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband (z.B. in Form von Fahrt- bzw. Reisekosten) entstanden sind. ⁴Der Anspruch auf

Aufwendungsersatz für das jeweils laufende Geschäftsjahr ist nach Entstehung bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres beim Vorstand geltend zu machen. ⁶Erstattungen werden nur gewährt, soweit Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) *Arten und Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft:* ¹Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 2);
- b) fördernden Mitgliedern (§ 3 Abs. 3); sowie
- c) Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4).

²Grundvoraussetzung für die Verbandsmitgliedschaft ist das Bekenntnis zu den allgemeinen Grundsätzen des Verbands (vgl. § 2 Abs. 3) sowie dazu, den Zweck und das Ansehen des Verbands zu fördern und alles zu vermeiden, was den Zweck und das Ansehen des Verbands schädigt bzw. gefährden kann. ³Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) *Ordentliche Mitglieder:* ¹Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens einer der folgenden Gruppierungen zugeordnet werden kann:

- a) „*Students*“, d.h. Personen, die im Bereich Scouting erst beginnen. Hierzu sind erste Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich. Diese können durch ein sportwissenschaftliches oder sportökonomisches Studium, weitere vergleichbare Studiengänge, erste Praxiserfahrungen als Praktikanten oder Werkstudenten nachgewiesen werden. Auch die Talent- und Sichtungsarbeit im Verein oder Verband kann hier angeführt & weiter erläutert werden.
- b) „*Professionals*“, d.h. Personen, die eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich des Scoutings, der Talentsichtung oder Talententwicklung oder eine gleichwertige Qualifikation oder Erfahrung vorweisen können. Eine akademische Forschung oder Tätigkeit in anderen Sportarten ist ausdrücklich mit eingeschlossen.
- c) „*C-Level*“, d.h. Personen, die im professionellen und/oder Nachwuchsbereich des Fußballsports bereits auf Basis eines Anstellungsvertrages als Koordinator, Chefscout, Technischer Direktor oder Sportdirektor oder in einer gleichwertigen Position beschäftigt sind oder waren.

²Über die Zuordnung zu den genannten Gruppierungen sowie die Gleichwertigkeit einer Qualifikation entscheidet der Aufnahmeausschuss (vgl. § 14).

(3) *Fördernde Mitglieder:* Förderndes Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden.

(4) *Ehrenmitglieder:* Ehrenmitglied des Verbands kann jede natürliche Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben hat und vom Verbandsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes dazu ernannt wurde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) *Aufnahmeantrag:* ¹Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag (Aufnahmeantrag) in Schrift- oder Textform erforderlich, der unter Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a) oder b)) an den Vorstand zu richten ist. ²Im Falle der Beantragung einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a) ist mit dem Aufnahmeantrag das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuordnung in eine der in § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. a) bis c) genannten Gruppierungen nachzuweisen. ³Im Falle der Beantragung einer fördernden Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. b) ist der Aufnahmeantrag einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. ⁴Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag binnen einer Frist von zwei (2) Wochen an den Aufnahmeausschuss zur Prüfung und Entscheidung weiterzuleiten (vgl. § 4 Abs. 3).
- (2) *Unterwerfung:* ¹Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Antragsteller den Verbandsstatuten, insbesondere dieser Satzung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. ²Die Verbandsstatuten werden am Sitz des Verbands zur Einsicht bereitgehalten und auf Anforderung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. ³Sie sind für die Mitglieder zudem auf der Internetseite des Verbands unter [www.scouting-verband.com] abrufbar.
- (3) *Aufnahme und Ablehnung:* ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufnahmeausschuss binnen vier (4) Wochen nach Übermittlung durch den Vorstand. ²Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ³Die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist unanfechtbar. ⁴Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Aufnahmeausschusses zu informieren, wobei die Ablehnung der Aufnahme in den Verband keiner Begründung bedarf. ⁵Bestehen aus Sicht des Aufnahmeausschusses Zweifel oder das Bedürfnis weiterer Nachweise in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen an eine ordentliche Mitgliedschaft i.S.v. § 3 Abs. 2, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachbesserung seines Aufnahmeantrags zu gewähren. ⁶Die in Satz 1 genannte Frist verlängert sich entsprechend. ⁷Gibt der Aufnahmeausschuss dem Mitgliedsantrag statt, erfolgt die Aufnahme für mindestens ein (1) Jahr. ⁸Die Mitgliedschaft im Verband kann, vorbehaltlich eines Ausschlusses oder der Streichung von der Mitgliederliste, durch Austritt frühestens zum 31.12. des auf das Jahr des Beitritts zum Verband folgenden Jahres beendet werden. ⁹Der Aufnahmeausschuss hat dem Vorstand seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen und etwaige physisch übermittelte Unterlagen (z.B. schriftliche Nachweise des Antragstellers) an diesen zurückzusenden.
- (4) *Ressortmitgliedschaft:* ¹Soweit im Verband Ressorts gebildet werden und dazu in einer nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden, sind die ordentlichen Mitglieder des Verbands berechtigt, mit ihrem Aufnahmeantrag oder nachträglich die Aufnahme in einem der Ressorts des Verbands zu beantragen. ²Die sich daraus ergebenden Rechte bestimmen sich nach § 16.
- (5) *Wirksamwerden der Mitgliedschaft:* Die Mitgliedschaft im Verband wird erst wirksam mit Übermittlung der auf der Entscheidung des Aufnahmeausschusses zur Stattgabe des Aufnahmeantrags (vgl. § 4 Abs. 3) beruhenden Aufnahmeerklärung durch den Vorstandes in Schrift- oder Textform sowie Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr (vgl. § 6 Abs. 1).

- (6) *Wiederaufnahme*: Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Rechte der Mitglieder*: Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen des Verbandes am Verbandsleben und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie Einrichtungen und Angebote des Verbands nach Maßgabe der vom Vorstand zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen.
- (2) *Verhaltenspflicht*: ¹Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verband und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen sowie Zweckverfolgung und Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Verbands (vgl. § 2 Abs. 3) oberstes Gebot sein. ²Den Anordnungen des Vorstandes (einschließlich etwaiger von diesem bestellter Ausführungsorgane und/oder Ausschüsse) sowie der Ressortleiter (vgl. § 16 Abs. 2) ist Folge zu leisten. ³Verstöße gegen die Verbandsstatuten, insbesondere diese Satzung sowie den Ethik-Code, sollen durch Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder der Verbandsorgane unverzüglich dem Verbandsausschuss gemeldet werden.
- (3) *Beitragsleistungen*: Die Mitglieder sind nach Maßgabe von § 6 verpflichtet, ihre Beitragsleistungen vollständig und fristgemäß zu erbringen.
- (4) *Umlagen*: ¹Aus besonderen Gründen können die Mitglieder zur Entrichtung von Umlagen, welche die Höhe von hundertfünfundzwanzig Prozent (125 %) des Jahresbeitrags gemäß § 6 nicht überschreiten dürfen, verpflichtet werden. ²Über die Erhebung und die Höhe der Umlagen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses.
- (5) *Mitgliedsdaten*: Jedes Mitglied hat dem Verband seinen vollständigen Namen, eine ladungsfähige Postanschrift, eine E-Mail-Adresse sowie eine Bankverbindung anzugeben und Änderungen dieser Mitgliedsdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beitragsleistungen

- (1) *Beitragsarten*: Die folgende Beitragsleistungen können festgesetzt werden und sind durch die Mitglieder des Verbands zu erbringen:
- a) einmalige Aufnahmegebühr;
 - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag;
 - c) sonstige Beitragsleistungen (vgl. § 6 Abs. 4).
- (2) *Festsetzung der Beitragsleistungen*: ¹Die Festsetzung der ersten einmaligen Aufnahmegebühr sowie des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Gründungsversammlung, die Festsetzung der künftigen Aufnahmegebühr bzw. Mitgliedsbeiträge sowie sonstigen Beitragsleistungen durch die Mitgliederversammlung. ²Das Nähere kann in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden.
- (3) *Leistungspflicht, Fälligkeit und Höhe der Beitragsleistungen*: ¹Ungeachtet der Verpflichtung zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr hat jedes ordentliche und fördernde Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zum ersten (1.) Bankgeschäftstag eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig ist. ²Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit Fälligkeit des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrages zu zahlen.

³Die Beitragshöhe kann je nach Art der Mitgliedschaft bzw. aus sachlichen Gründen (z.B. je nach Zuordnung zu einer der in § 3 Abs. 2 genannten Gruppierungen) unterschiedlich festgesetzt werden. ⁴Beitragsleistungen können zudem nach bestimmten Kriterien der Höhe nach gestaffelt werden. ⁵Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. ⁶Dieser ist unverzüglich nach Zugang der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand (vgl. § 4 Abs. 5) fällig. ⁷Ehrenmitglieder des Verbands sind von der Zahlung von Beitragsleistungen befreit.

- (4) *Sonstige Beitragsleistungen:* Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Beitragsleistungen der Mitglieder beschlossen werden.
- (5) *Einzug der Beitragsleistungen:* ¹Die Aufnahme in den Verband ist grundsätzlich davon abhängig, dass das gemäß § 6 Abs. 3 zu Beitragsleistungen verpflichtete Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages teilnimmt. ²Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. ³Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, bei denen das Einzugsverfahren verweigert wird oder scheitert, den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand Zahlung einer festzusetzenden, angemessenen Bearbeitungsgebühr, zu tragen haben. ⁴ Der Vorstand kann entscheiden, für einzelne Beitragsleistungen vom SEPA Lastschriftmandat abzuweichen, sofern ein anderes Zahlungsmittel einen geringeren Aufwand darstellt.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Ruhen der Mitgliedschaft:* ¹Ordentliche und fördernde Mitglieder sind berechtigt, unter Darlegung dazu berechtigender Gründe ein Ruhendstellen ihrer Mitgliedschaft für insgesamt längstens zwei (2) Jahre zu beantragen. ²Über das Ruhen der Mitgliedschaft (einschließlich der Dauer) entscheidet der Vorstand. ³Berechtigte Gründe, die ein Ruhendstellen der Mitgliedschaft auf Antrag sowie nach billigem Ermessen des Vorstandes auch ohne Antrag rechtfertigen, liegen vor, sofern und soweit
- a) das Mitglied mit dem Verband ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist;
 - b) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des vollen Jahresbeitrages) gegenüber dem Verband trotz Zahlungsaufforderung länger als drei (3) Monate im Rückstand ist;
 - c) zwischen Mitglied und Verband bzw. einem Verbandsorganen eine Klage oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
 - d) das Mitglied Bestimmungen der Verbandsstatuten oder die Interessen des Verbands verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds (vgl. § 7 Abs. 4) rechtfertigt; oder
 - e) besondere Gründe dies im Einzelfall billig und geboten erscheinen lassen.

⁴Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. ⁵Abweichend hiervon besteht in Fällen der § 7 Abs. 1 Satz 3 lit. b) bis d) die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Jahresbeitrages fort.

- (2) *Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft:* Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt gemäß § 7 Abs. 3, Ausschluss gemäß § 7 Abs. 4, Streichung von der Mitgliedsliste gemäß § 7 Abs. 5 und Tod des Mitglieds sowie durch Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen.

- (3) *Austritt:* ¹Den Austritt aus dem Verband kann ein Mitglied nur in Schrift- oder Textform zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten gegenüber dem Vorstand erklären. ²Erfolgt die Erklärung im Jahr des Beitritts zum Verband, gilt § 4 Abs. 3 Satz 7. ³Der Austritt, einschließlich des Datums des Wirksamwerdens, wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verband, v.a. seinen Beitragspflichten (vgl. § 6), vollständig nachgekommen ist.
- (4) *Ausschluss und Ausschlussverfahren:* ¹Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit:
- a) das Mitglied ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt und/oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Verbands (vgl. § 2 Abs. 3) verstößt;
 - b) das Mitglied sich inner- oder außerhalb des Verbands durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft bzw. verbandsschädigend verhält; ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von Verbandsmitgliedern oder dritten Personen im Rahmen einer Verbandsveranstaltung bzw. der Nutzung der Angebote und Einrichtungen des Verbands oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen;
 - c) vom Mitglied eine Gefahr von Gewalt in jeglicher Form oder die Gefahr von sexualisierter Belästigung, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige, ausgeht; wobei in diesen Fällen auch ein präventiver Ausschluss möglich ist; oder
 - d) dem Verband nach Beitritt des Mitglieds zum Verband bekannt wird, dass das Mitglied einer extremistischen Partei (z.B. der NPD) oder einer sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung angehört.
- ³Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss mit einer Frist von zwei (2) Wochen Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. ⁴Ebenfalls hat der Vorstand nach Eingang der Stellungnahme dem Leiter des Ressorts, dem das auszuschließende Mitglied angehört (vgl. § 16), die Möglichkeit zu eröffnen, binnen zwei (2) Wochen eine unverbindliche Beschlussempfehlung abzugeben. ⁵Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder in Textform bekanntzugeben. ⁶Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei (2) Wochen nach Zugang Widerspruch beim Vorstand zu erheben. ⁷Über den Widerspruch hat der Verbandsausschuss binnen einer Frist von vier (4) Wochen endgültig und unanfechtbar zu entscheiden. ⁸Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds gemäß § 7 Abs. 1 lit. c).
- (5) *Streichung von der Mitgliederliste:* ¹Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner vollständigen Beitragszahlung trotz einer an die letztbekannte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendeten wiederholten Mahnung länger als zwölf (12) Monate in Rückstand ist und die Beitragszahlung nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der letzten Mahnung vollständig geleistet wurde. ²In der letzten Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. ³Mahnungen gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn deren postalische Zusendung als unzustellbar zurückkommt oder der Verband bei elektronischer Übermittlung eine Fehlermeldung erhält.

- (6) *Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft:* ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen. ³Dem Verband gehörende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich und unaufgefordert an den Vorstand herauszugeben.

§ 8 Verbandsstrafen und Ordnungsmittel

- (1) *Festsetzung von Verbandsstrafen und Ordnungsmitteln:* ¹Ungeachtet der Bestimmungen zur Ruhendstellung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 1 sowie zum Ausschluss aus dem Verband gemäß § 7 Abs. 4 kann ein Mitglied aus den dort genannten Gründen mit einer durch den Vorstand zu beschließenden Geldbuße in Höhe von maximal zweihundertfünfzig Euro (EUR 250,00) belegt werden. ²In leichteren Fällen kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann neben der Geldbuße eine Sperre von maximal einem (1) Jahr für die Teilnahme an Veranstaltungen und/oder betreffend die Nutzung von Verbandseinrichtungen bzw. Angeboten des Verbands verhängt werden.
- (2) *Verfahren:* ¹Beschlüsse über Verbandsstrafen und Ordnungsmittel sind dem betroffenen Mitglied in Schrift- oder Textform zuzustellen. ²Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen zwei (2) Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand zu erheben. ³Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach dessen Eingang. ⁴Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung zu informieren, wobei die Zurückweisung des Widerspruchs weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist. ⁵Die Regelungen in § 7 Abs. 4 Satz 3 ff. gelten entsprechend.

§ 9 Datenschutz

- (1) *Grundsatz:* ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. ²Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandssinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. ³Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (2) *Betroffenenrechte:* Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten; Berichtigung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zur Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) *Verpflichtung*: ¹Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. ²Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband hinaus fort.
- (4) *Datenschutzordnung*: Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung beschließen.

C. Organe des Verbands

§ 10 Verbandsorgane

- (1) *Grundsatz*: Die Organe des Verbands sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 11),
 - der Vorstand (§ 12),
 - der Verbandsausschuss (§ 13),
 - der Aufnahmeausschuss (§ 14), sowie
 - die Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 15).
- (2) *Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht*: ¹Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Verbands, die Mitgliedern eines Verbandsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Verbandsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verband bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. ²Bei Sitzungen von Verbandsorganen oder -gremien anwesende Nicht-Organmitglieder sind ebenfalls ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) *Wählbarkeit und allgemeine Bestimmungen zur Wahl in ein Organamt*: ¹Wählbar in ein Organamt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a). ²Jedes organschaftliche Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung und Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amt. ³Wird die ordentliche Mitgliedschaft während der Amtszeit beendet, endet auch die Organfunktion des Mitglieds im Verband. ⁴Abwesende Personen können nur dann in ein Organamt gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) *Stimmverbot bei persönlicher und/oder wirtschaftlicher Betroffenheit*: ¹Sind Mitglieder direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf diesen Interessenkonflikt hinzuweisen und unterliegen insoweit grundsätzlich einem Stimmverbot. ²Ein Stimmverbot besteht jedoch nicht, soweit der Beschlussgegenstand alle Verbandsmitglieder betrifft, diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht oder der Verbandsausschuss auf Vorlage des vom Interessenkonflikt betroffenen Mitglieds und nach dessen Anhörung das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und Interessen des Verbands bestätigt (Freigabe des Stimmrechts).

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) *Grundsatz*: ¹Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. ²Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt nicht öffentlich, jedoch stets in offener

Diskussion und Aussprache sowie durch für die Interessen und das Wohl des Verbands verantwortungsvoller Beschlussfassung.

- (2) *Ordentliche Mitgliederversammlung*: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal (1) jährlich statt. ²Sie soll im zweiten (2.) Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden.
- (3) *Außerordentliche Mitgliederversammlung*: ¹Ungeachtet von § 11 Abs. 2 ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung wie folgt einzuberufen:
- a) binnen acht (8) Wochen, nachdem dies mindestens von zwanzig Prozent (20 %) aller Mitglieder und/oder dem Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner Stimmen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform beim Vorstand beantragt wurde;
 - b) binnen vier (4) Wochen im Falle der dauernden Beschlussunfähigkeit des Vorstandes (vgl. § 12 Abs. 9); oder
 - c) binnen zwei (2) Wochen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert.
- ²Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, darf diese nur Beschluss zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde. ³Weitere Anträge zur Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) *Aufgaben und Verantwortlichkeit*: Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Verbandsangelegenheiten:
- a) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verbands, soweit die Entscheidung nicht anderen Verbandsorganen übertragen oder die laufende Geschäftsführung betroffen ist;
 - b) Festsetzung der Beitragsleistungen nach Maßgabe des § 6;
 - c) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des Verbandsausschusses;
 - d) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie Entgegennahme des Berichtes des Sprechers (vgl. § 15 Abs. 3);
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sowie des Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses;
 - g) Entgegennahme des Berichts der Ressortleiter (vgl. § 16 Abs. 2);
 - h) Genehmigung des Beschlusses des Verbandsausschusses zum Erlass oder der Änderung des Ethik-Codes des Verbands (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 lit. h);
 - i) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Liquidatoren;
 - j) Beschlussfassung über eine Umwandlung des Verbands durch Verschmelzung oder Spaltung oder einen Rechtsformwechsel;
 - k) Beschlussfassung über die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen; und
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbands und Verwendung seines Vermögens.

- (5) *Teilnahme- und Rederecht:* ¹Alle Mitglieder des Verbands sind unabhängig vom Bestehen eines Stimmrechts (vgl. § 11 Abs. 6) berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. ²Ferner steht ihnen das Recht auf Gehör und freie Rede zu. ³Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen, ohne dass diesen dadurch ein Stimmrecht zukommt.
- (6) *Antrags-, Stimm- und Wahlrecht:* ¹In der Mitgliederversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbands (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a). ²Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich auszuüben. ³Eine Vertretung oder Stimmbündelung ist unzulässig. ⁴Voraussetzung für das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ist ferner, dass zum Zeitpunkt der Ausübung sämtliche Beitragspflichten im laufenden Geschäftsjahr vollständig erfüllt sind und die Mitgliedschaft nicht ruhend gestellt ist.
- (7) *Form der Mitgliederversammlung:* ¹Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum oder als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) einberufen. ²Der Vorstand ist dabei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. ³Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe fest. ⁴Der Vorstand kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht in physischer Präsenz anwesenden Mitglieder zu beantworten sind. ⁵Die vorstehenden Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (8) *Einberufung der Mitgliederversammlung:* ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Post (unsigned E-Mail) an die dem Verband vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. ²Sofern ein Mitglied dies schriftlich oder in Textform verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, die Einladung an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift zu übermitteln. ³Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier (4) Wochen liegen (Einberufungsfrist). ⁴Eine auf Anforderung eines Mitglieds erfolgende postalische Einladung gilt als zugegangen, wenn diese spätestens drei (3) Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist zur Post gegeben wurde. ⁵Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung (gleiches gilt betreffend die virtuelle Teilnahme bei hybriden Versammlungen) einberufen, ist das jeweils ausschließlich für die einberufene Versammlung geltende Passwort für den virtuellen Versammlungsraum dem Mitglied vor der Mitgliederversammlung gesondert, frühestens jedoch zwei (2) Tage vor dem terminierten Versammlungsbeginn, bekanntzugeben. ⁶Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und diese unter Verschluss zu halten. ⁷Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung in der Tagesordnung zu bezeichnen. ⁸Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. ⁹Davon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.
- (9) *Anträge und Tagesordnung:* ¹Die gemäß § 11 Abs. 6 antragsberechtigten Mitglieder können bis zwei (2) Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung

schriftlich oder in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. ²Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sind die betreffenden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. ³Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. ⁴Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. ⁵Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbands.

- (10) *Ablauf der Mitgliederversammlung:* ¹Zu Beginn einer Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Protokollführers. ²Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). ²Sofern sowohl der Vorsitzende als auch der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind und der Vorstand aus dem Kreis der Verbandsmitglieder keinen Vertreter für die Versammlungsleitung bestimmt und beauftragt, hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu wählen. ³Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der Versammlungsleiter die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. ⁴Die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrechts (v.a. die Erteilung des Wortes und Entscheidung über die Reihenfolge von Dringlichkeitsanträgen) in der Mitgliederversammlung sowie das Hausrecht des Verbands obliegen dem Versammlungsleiter.
- (11) *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:* ¹Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Abweichend hiervon ist, sofern diese Satzung nicht an anderer Stelle etwas Abweichendes vorsieht,
- a) im Falle der Einberufung einer Präsenzversammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
 - b) im Falle der Einberufung einer virtuellen Versammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der stimmberechtigten Mitglieder in elektronischer Form geheim bzw. im Falle der Einberufung einer hybriden Versammlung durch die physisch anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim sowie durch die virtuell anwesenden Mitglieder in elektronischer Form und geheim abzustimmen;
 - c) bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und/oder des Verbandsausschusses aus wichtigem Grund, die Auflösung von Ressorts, die Auflösung des Verbands sowie die Änderung des Verbandszwecks eine Mehrheit von Dreivierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁴Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder des Verbands an einer einberufenen Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte unter Beachtung der für virtuelle Versammlungen geltenden Sicherheitsvorgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. ⁵Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben können.

⁶Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach Maßgabe dieses Absatzes genügt Textform gemäß § 126b BGB.

- (12) *Schriftliche Beschlussfassung:* ¹Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. ²Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. ³Die in dieser Satzung (vgl. § 11 Abs. 11) oder gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. ⁴Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach Maßgabe dieses Absatzes genügt Textform nach § 126b BGB. ⁵Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage zu übermitteln und diese zu begründen. ⁶Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf (5) Werktagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. ⁷Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. ⁸Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls nach Maßgabe des § 11 Abs. 17 bleibt hiervon unberührt.
- (13) *Berechnung der Mehrheit:* ¹Zur Berechnung der Mehrheit der durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sind:
- a) Enthaltungen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nicht zu berücksichtigen; als Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen; als Stimmenthaltung gelten ferner im Falle einer Blockwahl gemäß § 11 Abs. 16 nicht („weniger“) abgegebene Stimmen;
 - b) ungültig abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen; als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer oder unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel bzw. elektronische Stimmabgaben sowie wegen Verlassens des Versammlungsorts bzw. -raums vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen.
- ²Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ³Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass in solchen Fällen das Los entscheidet.
- (14) *Anfechtung von Beschlüssen:* ¹Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat, beginnend mit dem Tag der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. ²Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. ³Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen. ⁴Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit dem Zugang der Mitteilung über das Abstimmungsergebnis (vgl. § 11 Abs. 12 Satz 8).
- (15) *Wahlen:* ¹Als Mitglied eines Organs ist grundsätzlich der Kandidat durch die Mitgliederversammlung gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl)

der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). ⁴Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und die Wahl ist zu wiederholen.

- (16) *Blockwahl*: ¹Eine Blockwahl ist zulässig, sofern keine schriftliche und geheime Abstimmung bzw. bei virtueller Teilnahme an der Versammlung eine Abstimmung in elektronischer geheimer Form erfolgen muss und die Mitgliederversammlung die Blockwahl mit einfacher Mehrheit beschließt. ²Bei der Blockwahl stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. ³Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden, wobei die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung gelten (vgl. § 11 Abs. 13 Satz 1 lit. b)). ⁴Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. ⁵Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. ⁶Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (17) *Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen*: ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben. ³Jedes Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von vier (4) Wochen eine Abschrift des Protokolls zur Übersendung zu verlangen. ⁴Der Vorstand ist berechtigt, die Übersendung als elektronische Fassung vorzunehmen, sofern das die Übersendung verlangende Mitglied dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

§ 12 Vorstand

- (1) *Zusammensetzung*: ¹Der vertretungsberechtigte Vorstand des Verbands i.S.v. § 26 BGB besteht mindestens aus den folgenden drei (3) Mitgliedern:
- a) Vorsitzender;
 - b) 1. stellvertretender Vorsitzender; sowie
 - c) 2. stellvertretender Vorsitzender.
- ²Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu drei (3) weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (2) *Wahl, Amtsdauer und Organisation*: ¹Die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung statt. ²Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei (2) Jahre ³Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. ⁴Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. ⁵Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf sechs (6) Monate und ist nicht verlängerbar. ⁶Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verbandsausschusses bedarf. ⁷Gleiches gilt im Falle von Änderungen der Geschäftsordnung.
- (3) *Aufgaben und Verantwortlichkeit*: ¹Der Vorstand übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Verbands. ²Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbands mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verband im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten. ³Dem Vorstand obliegen die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Pflichten, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die

Beschlussfassung über Verbandsstrafen und Ordnungsmittel. ⁴Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes können in der konstituierenden Vorstandssitzung durch Beschluss verteilt und in der Geschäftsordnung des Vorstandes niedergelegt werden (Ressortverteilung). ⁵Der Vorstand kann beschließen, die Amtsbezeichnungen seiner Mitglieder mit einer Bezeichnung ihres Aufgabenbereichs (z.B. Vorstand Finanzen) zu ergänzen.

- (4) **Vertretung:** ¹Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. ²Der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende sowie die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Verbands befugt.
- (5) **Geschäftsführung:** ¹Der Vorstand unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten. ²Ungeachtet von § 12 Abs. 6 können in der Geschäftsordnung des Vorstands Geschäfte bestimmt werden, für deren Vornahme nur jeweils zwei (2) Mitglieder des Vorstandes gemeinsam geschäftsführungsbefugt sind oder der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf.
- (6) **Zustimmungs- bzw. Genehmigungserfordernis:** ¹Die Beschlüsse des Vorstandes sind zustimmungs- bzw. genehmigungsbedürftig, sofern und soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist. ²Ohne, dass dies zu einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen führt, bedürfen ungeachtet dessen der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter im Innenverhältnis der Zustimmung des Verbandsausschusses.
- (7) **Sitzungen des Vorstandes:** ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Der Vorstand ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. ³Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Video- oder Telefonkonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern die Form der Teilnahme und der Sitzungsinhalt (v.a. Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert werden und nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder das persönliche (physische) Zusammenreffen des Vorstandes oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangen. ⁴Ad-hoc-Sitzungen des Vorstandes sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit alle Vorstandsmitglieder, gleich in welcher Form, an dieser teilnehmen. ⁵Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (8) **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:** ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied des Vorstands eine (1) Stimme hat. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) **Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands:** Scheidet ein Mitglied des Vorstands bzw. scheiden mehrere Mitglieder des Vorstands während der laufenden

Amtsdauer vorzeitig aus dem Amt aus, legt/legen diese/s das Amt nieder oder ist/sind diese/s nicht nur vorübergehend an der weiteren Amtsausübung gehindert, ist zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung

- a) binnen fünf (5) Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand nach Ausscheiden des Mitglieds bzw. der Mitglieder beschlussfähig und damit der Verband handlungsfähig bleibt (vgl. § 12 Abs. 8);
 - b) binnen vier (4) Wochen einzuberufen, wenn nach Ausscheiden des Mitglieds bzw. der Mitglieder mangels Beschlussfähigkeit keine wirksamen Beschlüsse des Vorstands mehr gefasst werden können.
- (10) *Bestellung besonderer Vertreter und Einsetzung von Ausschüssen:* ¹Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, sowie etwa im Kontext der gemäß § 16 im Verband gebildeten Ressorts besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. ²Gleiches gilt in Bezug auf die Errichtung einer Geschäftsstelle. ³Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen, ob besondere Vertreter eine Bestellsurkunde erhalten und nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, oder ob und inwieweit eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt. ⁴Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter bzw. der Ausgestaltung und Organisation der Geschäftsstelle kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden (vgl. § 12 Abs. 2). ⁵Der Vorstand kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben (auch projektbezogen oder befristet) Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliedern dadurch jedoch kein Stimm- und Vertretungsrecht zufällt. ⁶Einzelheiten dazu (v.a. zu Dauer, Aufgaben und Sitzungen) hat der Vorstand mit der Beschlussfassung festzulegen. ⁷Die Berufung als Mitglied eines Ausschusses setzt nicht zwingend die Mitgliedschaft im Verband voraus.
- (11) *Insichgeschäft:* Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
- (12) *Haftung:* ¹Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verband nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. ²Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann zugunsten der Mitglieder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Haftpflichtversicherungsschutz (D&O) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abgeschlossen und unterhalten werden, der die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit für den Verband abdeckt.

§ 13 Verbandsausschuss

- (1) *Zusammensetzung und Amtsdauer:* Der Verbandsausschuss setzt sich aus mindestens drei (3) und maximal neun (9) von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) *Persönliche Anforderungen an die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss:* ¹Über die in § 10 Abs. 3 genannten Anforderungen hinaus, kann Mitglied des Verbandsausschuss nur werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. ²In den Verbandsausschuss kann nicht gewählt werden, wer zugleich dem Vorstand des Verbands als Mitglied angehört.
- (3) *Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Organisation:* ¹Die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 und 8 gelten für den Verbandsausschuss betreffend dessen Sitzungen sowie die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung entsprechend. ²Der Verbandsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen

Stellvertreter, der dessen Aufgaben im Falle der Verhinderung wahrzunehmen hat. ²Der Verbandsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) *Aufgaben und Verantwortlichkeit:* ¹Der Verbandsausschuss übernimmt die nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (vgl. § 3 Abs. 4);
 - b) die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands betreffend die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 6);
 - c) die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands betreffend die Erhebung von Umlagen, einschließlich deren Höhe (vgl. § 5 Abs. 4);
 - d) die Entscheidung über den Widerspruch eines Verbandsmitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verband (vgl. § 7 Abs. 4) bzw. sonstige vom Vorstand gegen dieses verhängte Verbandsstrafen und Ordnungsmittel (vgl. § 8 Abs. 2);
 - e) die Entscheidung über die Freigabe des Stimmrechts eines von Interessenkonflikten betroffenen Mitglieds (vgl. § 12 Abs. 4); sowie
 - f) die Erstattung von Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Abs. 4 lit. f).

²Der Verbandsausschuss ist ferner berechtigt,

- a) dem Vorstand in Bezug auf die Verfolgung des Verbandszwecks, die Tätigkeit des Verbands sowie die allgemeinen Grundsätze und Leitbilder des Verbands Empfehlungen zu unterbreiten; sowie
- b) einen Ethik-Code des Verbands zu erarbeiten oder von einem durch den Vorstand zu diesem Zweck einzusetzenden Ausschuss erarbeiten zu lassen sowie diesen zu ändern.

³Der Beschluss des Verbandsausschusses zum Erlass oder der Änderung des Ethik-Codes bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- (5) *Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern des Verbandsausschusses:* ¹Scheidet im Fall der Zusammensetzung des Verbandsausschusses aus drei (3) Mitgliedern ein einzelnes Mitglied bzw. scheiden im Fall der Zusammensetzung des Verbandsausschusses aus mehr als drei (3) Mitgliedern maximal zwei (2) Mitglieder während der laufenden Amtsdauer vorzeitig aus dem Amt aus, legt/legen diese/s das Amt nieder oder ist/sind diese/s nicht nur vorübergehend an der weiteren Amtsausübung gehindert, kann der Verbandsausschuss für die verbleibende Dauer der jeweiligen Amtszeit ein (1) bzw. maximal zwei (2) den Anforderungen des § 13 Abs. 2 genügende/s Mitglied/er durch einfachen Mehrheitsbeschluss nachberufen (Kooptation). ²Die Kooptation von Mitgliedern des Verbandsausschusses bedarf der Genehmigung des Vorstands.

§ 14 Aufnahmeausschuss

- (1) *Zusammensetzung und Amtsdauer:* Der Aufnahmeausschuss setzt sich aus mindestens drei (3) und maximal fünf (5) ordentlichen Mitgliedern des Verbands zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt werden.
- (2) *Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Organisation:* Betreffend die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Organisation des Aufnahmeausschusses gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

- (3) *Aufgaben und Verantwortlichkeit:* ¹Der Aufnahmeausschuss ist für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zuständig. ²Weitere Verantwortlichkeit kommt dem Aufnahmeausschuss nicht zu.
- (4) *Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern des Verbandsausschusses:* Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Aufnahmeausschusses gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) *Zusammensetzung:* Die Rechnungs- und Kassenprüfer des Verbands setzen sich aus zwei (2) Mitgliedern zusammen.
- (2) *Wahl und Amtsdauer:* ¹Die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer findet auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsausschusses durch die Mitgliederversammlung statt. ²Die Bestellung zum Rechnungs- und Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verband nicht voraus, allerdings darf eine zur Wahl als Rechnungs- und Kassenprüfer bestimmte Person nicht zugleich Mitglied eines anderen der in § 10 Abs. 1 lit. b) bis d) genannten Verbandsorgane sein. ³Die Amtsdauer der Rechnungs- und Kassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre und endet mit Beendigung der auf die Wahl folgenden zweiten (2.) ordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.
- (3) *Aufgaben und Verantwortlichkeit:* ¹Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind für die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber durch einen dazu bestimmten Vertreter (Sprecher) in der Mitgliederversammlung verantwortlich. ²Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. ³Die Tätigkeit ist streng vertraulich. ⁴Die Rechnungs- und Kassenprüfer sollen in der Mitgliederversammlung eine Empfehlung abgeben, ob der Vorstand zu entlasten ist. ⁵Bei festgestellten Beanstandungen haben die Rechnungs- und Kassenprüfer den Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Ressorts

- (1) *Bildung und Auflösung von Ressorts:* ¹Im Verband können insbesondere zum Zwecke der effizienten Interessenvertretung und -wahrnehmung der in § 3 Abs. 2 genannten Gruppierungen rechtlich nicht selbständige Ressorts gebildet werden. ²Über die Bildung und Auflösung von Ressorts entscheidet der Vorstand.
- (2) *Ressortorgane und Organisation:* ¹Diejenigen Mitglieder des Verbands, die einer der in § 3 Abs. 2 genannten Gruppierungen zuzuordnen sind bzw. eine entsprechende Ressortmitgliedschaft beantragt haben, können – von den Rechten und Pflichten als Mitglied des Verbands (vgl. § 5) unberührt – eine Ressortversammlung abhalten sowie einen Ressortleiter wählen. ²Die im Verband gebildeten Ressorts sind in ihrer Organisation frei, soweit keine verbindlichen Vorgaben in einer von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließenden Geschäftsordnung für einzelne oder sämtliche Ressorts erlassen wurden. ³Der Vorstand ist zur Abberufung eines Ressortleiters berechtigt, wenn dieser trotz Abmahnung in grober oder wiederholter Weise gegen die Interessen des Verbands oder diese Satzung bzw. Geschäftsordnung verstoßen hat.
- (3) *Bevollmächtigung zur Führung von Geschäften:* ¹Soweit ein Ressortleiter vorgesehen und gewählt ist, kann dieser vom Vorstand des Verbands schriftlich bevollmächtigt werden, Geschäfte für den Organisationsbereich des jeweiligen Ressorts im Namen des

Verbands abzuschließen. ²Ein Ressortleiter kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden (vgl. dazu § 12 Abs. 10).

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) *Verbands- und Geschäftsordnungen:* ¹Zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens können Verbands- bzw. Geschäftsordnungen erlassen werden. ²Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. ³Verbands- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. ⁴Für den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung von Verbands- bzw. Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt. ⁵Die Verbands- bzw. Geschäftsordnungen sind den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Verbands, gegenüber bekannt gegeben (vgl. § 17 Abs. 7). ⁶Gleiches gilt bei deren Änderung oder Aufhebung.
- (2) *Rechtsformwechsel, Umwandlung und Beteiligungen:* ¹Der Verband kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) beteiligen. ²Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenfalls möglich. ³Nicht als Umwandlung oder Rechtsformwechsel im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Untergliederung des Verbands in bzw. die Bildung weiterer Ressorts. ⁴Der Verband kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen (vgl. § 11 Abs. 4 lit. k).
- (3) *Auflösung des Verbands:* ¹Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs (6) Wochen einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. ²Über die Auflösung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies vom Vorstand oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands beantragt wird. ³Soll die Beschlussfassung auf Antrag des Vorstands erfolgen, hat dieser in einem Bericht die Einzelheiten in Bezug auf die beabsichtigte Auflösung darzulegen und die Notwendigkeit der Auflösung zu begründen. ⁴Im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbands ist die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. ⁵Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung (Erste Versammlung) eine weitere Mitgliederversammlung (Weitere Versammlung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. ⁶Die Weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) und spätestens vier (4) Monate nach der Ersten Versammlung stattfinden. ⁷Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. ⁸Der Verband wird durch den Vorstand liquidiert, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt abweichende Liquidatoren.
- (4) *Vermögen des Verbands:* ¹In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Verbands beschlossen wird, ist zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des nach Liquidation des Verbandsvermögens verbleibenden Überschusses Beschluss zu fassen. ²Die Zuteilung hat hierbei an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. die DFB-Stiftung Egidius Braun) zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu erfolgen.
- (5) *Haftungsbeschränkungen:* ¹Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbands im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber

den Mitgliedern des Verbands im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen bzw. Angeboten des Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbands gedeckt sind. ²Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. ³Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

- (6) *Inkrafttreten der Satzung und Ermächtigung des Vorstands:* ¹Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. ³Gleiches gilt bei lediglich redaktionellen Änderungen oder solchen im Format der Satzung.
- (7) *Bekanntmachungen:* Bekanntmachungen des Verbands und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wie folgt erfolgen: Veröffentlichung unter www.scouting-verband.com
- (8) *Redaktioneller Hinweis:* ¹Die in dieser Satzung verwendeten (Neben-)Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. ²Gleiches gilt für die Inhaltsübersicht.
- (9) *Übergangbestimmungen:* Bei Änderungen dieser Satzung können die Verbandsorgane bereits auf der Grundlage der jeweils beschlossenen geänderten Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.